

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Marcel Luthe (FDP)**

vom 17. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Februar 2020)

zum Thema:

Islamic Relief

und **Antwort** vom 09. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. März 2020)

Herrn Abgeordneten Marcel Luthé (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22715
vom 17. Februar 2020
über
Islamic Relief

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Trifft es zu, dass das Land Berlin den „Islamic Relief Deutschland“ e.V. finanziell unterstützt? Falls ja, in welcher jährlichen Höhe seit dem Jahr 2010 aus welchen Haushaltstiteln für welche Projekte?

Zu 1.: Das Abgeordnetenhaus hat mit dem Haushaltsgesetz 2016/2017 beschlossen, das Muslimische Seelsorgetelefon (MuTeS) mit jährlich 150.000 € zu fördern. Die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung hat diesen Beschluss umgesetzt; die Förderung des Projekts, dessen Träger Islamic Relief Deutschland – Humanitäre Organisation in Deutschland e. V. ist, erfolgt seitdem im Rahmen des Integrierten Gesundheitsprogramms aus dem Kapitel 0920, Titel 684 31. Der Antrag im Jahr 2020 beläuft sich auf 135.000 €, ein Vorschussbescheid ist erteilt.

In den Vorjahren erhielt das Projekt folgende Zuwendungssummen:

2016	148.200 €
2017	148.600 €
2018	142.900 €
2019	145.700 €

2. Stellt „Islamic Relief Deutschland“ e.V. dem Senat Plätze zur Unterbringung von Personen, insbesondere Flüchtlingen, abgelehnten Asylbewerbern oder Obdachlosen zur Verfügung? Falls ja, wie viele Plätze an wie vielen Standorten sind das aktuell und wie haben sich diese Zahlen seit dem Jahr 2014 jährlich entwickelt? Welcher Tagessatz wird jeweils hierfür gezahlt?

Zu 2.: Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

3. Ist dem Senat bekannt, dass Islamic Relief seit 2014 in Israel verboten ist und als Teil des Finanzsystems der Hamas und der Muslimbrüderbewegung als Terrororganisation eingestuft wird?

Zu 3.: Dem Senat ist bekannt, dass die Organisation „Islamic Relief Worldwide“ (IRW) von israelischen Behörden im Juni 2014 verboten wurde, da die Organisation dem Finanzierungsapparat der HAMAS zugehörig sei.

4. Ist der Senat der Auffassung, dass es sich bei der Terrororganisation Hamas und der Muslimbrüderschaft um antisemitische Organisationen bzw. solche mit antisemitischen Zielen handelt? Falls nein, weshalb nicht?

Zu 4.: Der Berliner Senat ist der Auffassung, dass es sich bei HAMAS und „Muslimbrüderschaft“ (MB) um antisemitische Organisationen bzw. solche mit antisemitischen Zielen handelt.

Die HAMAS, 1987 in Gaza-Streifen gegründet, hat ihre Wurzeln in der MB. In ihrer Charta von 1988 verneint die HAMAS das Existenzrecht Israels und strebt die „Befreiung ganz Palästinas“ durch bewaffneten Kampf sowie die Errichtung eines islamischen Staates an. Als einer der ideologischen Wegbereiter des modernen antisemitisch geprägten Islamismus gilt der Ägypter Sayyid Qutb (1906-1966). Er war ein bedeutender Vertreter der 1928 gegründeten MB. Die MB verneint das Existenzrecht Israels ebenfalls.

5. Weshalb fördert der Senat den „Islamic Relief Deutschland“?

Zu 5.: Die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung fördert das Projekt „Muslimisches SeelsorgeTelefon“ (MuTeS) des Vereins, weil das Abgeordnetenhaus von Berlin dies so beschlossen hat (s. auch Antwort zu Nr. 1), nicht jedoch den Verein selbst, der seinen Sitz – anders als das geförderte Projekt – nicht in Berlin hat, sondern in Köln. Darüber hinaus ist die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung der Auffassung, dass angesichts der großen Anzahl von Berlinerinnen und Berlinern muslimischen Glaubens, auch diesen ein Telefonseelsorgeangebot analog zu den beiden eher christlich geprägten Telefonseelsorgen zur Verfügung stehen sollte.

6. Trifft es zu, dass der „Islamic Relief Deutschland“ durch finanzielle oder tatsächliche Förderung des Senats in Kontakt mit Menschen kommt, die eine akute psychische Belastungsreaktion aufweisen? In welcher Weise und seit wann?

Zu 6.: Der Intention der Telefonseelsorge folgend steht diese allen Menschen zur Verfügung, die eine Ansprechperson bei Nöten und Problemen suchen. Dazu gehören auch Menschen in psychischen Krisen oder mit psychischen Beeinträchtigungen, auch mit akuten psychischen Belastungsreaktionen. Dies gilt auch für MuTeS, das seine Arbeit bereits im Jahr 2009 aufgenommen hat und ebenso wie die beiden unter der Antwort zu Frage 5 erwähnten Telefonseelsorgen nach den international anerkannten IFOTES-Standards arbeitet.

7. Trifft es zu, dass „Islamic Relief“ Gefängnisseelsorge betreibt? Falls ja, seit wann in welchem zeitlichen oder personellen Umfang in welchen Berliner Justizvollzugsanstalten?

Zu 7.: Die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung arbeitet in der Umsetzung der religiösen Betreuung muslimischer Inhaftierter mit dem Verein Freiabonnements für Gefangene e. V. zusammen. Die religiösen Betreuerinnen und Betreuer werden für die Betreuungsarbeit in den Berliner Vollzugsanstalten durch ein

Honorar vergütet. Der Honorarvertrag wird zwischen dem Verein Freiabonnements für Gefangene e. V. und den religiösen Betreuerinnen bzw. religiösen Betreuern geschlossen. Die Rahmenvereinbarung für die religiöse Betreuung muslimischer und alevitischer Inhaftierter in den Justizvollzugsanstalten des Landes Berlin zwischen der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung, den Berliner Justizvollzugsanstalten, der Alevitischen Gemeinde zu Berlin e. V. und der Arbeitsgemeinschaft Muslimische Gefängnisseelsorge e. V. (AGMGS) regelt dabei die Handhabung in der Praxis.

Der Verein AGMGS hat sich am 22.06.2012 gegründet und ist ein Zusammenschluss verschiedener sunnitisch-muslimischer Vereine und Verbände. „Islamic Relief“ ist Mitglied der AGMGS. Die AGMGS unterbreitet zusammen mit der Alevitischen Gemeinde zu Berlin e. V. und Shems e. V. (das Sozialnetzwerk europäischer Sufis), Vorschläge für mögliche religiöse Betreuerinnen und Betreuer. Bevor die religiösen Betreuerinnen und Betreuer in den Justizvollzugsanstalten ihre Tätigkeit ausüben dürfen, müssen diese durch die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung zugelassen werden. Die Zulassung erfolgt erst nach Vorliegen der Ergebnisse der Sicherheitsüberprüfung und der Teilnahme an der vom Verein Freiabonnements für Gefangene e. V. und der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung organisierten „Vollzugs-spezifischen Schulung“. Die Teilnahme wird entsprechend bescheinigt. Die genauen Inhalte der „Vollzugsspezifischen Schulung“ werden durch den „Berliner Beirat für die Religiöse Betreuung muslimischer Inhaftierter“ einvernehmlich gesondert festgelegt.

Berlin, den 09. März 2020

In Vertretung

Alexander F i s c h e r

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales